

24. März 1942

Blatt 2 An das Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde, Berlin

soll ein Teil der Auflage in Leinenmappen erscheinen. Ist Leinen nicht mehr zu bekommen, so wird der Einband in Halbleinen gehalten.

Unter der Voraussetzung, dass in den von der Firma Frisch abgegebenen Preisen keine Erhöhung eintritt, und dass der Textumfang von 48 Folioseiten nicht nennenswert überschritten wird, verpflichte ich mich, den Preis des Werkes mit RM.100.- (Hundert Reichsmark) festzusetzen, und zwar unter den folgenden, neulich besprochenen Bedingungen:

- 1.) Wir drucken eine Auflage von 600 Exemplaren, von denen 300 Exemplare der Kanzlei des Führers kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- 2.) Zu den Herstellungskosten dieser Auflage (wir schätzen rund RM.40000.- ) ohne Spesen) zahlt das Reichsinstitut einen Zuschuss von RM.28000.- (Achtundzwanzigtausend Reichsmark).
- 3.) Die Abgabe der unter 1) genannten 300 Exemplare erfolgt unter der Voraussetzung, dass dieselben nicht an Organisationen der Wissenschaft gegeben werden, die ihrer Natur und ihrem Etat nach als Käufer für das Werk in Frage kämen - in erster Linie also nicht an wissenschaftliche Bibliotheken und kunsthistorische Institute und Museen - und dass sie auch nicht, sei es geschenkweise, sei es gegen Berechnung, in grösserer Anzahl an das Protektorat oder an die Stadt Brunn gelangen.
- 4.) Der Zuschuss von RM.28000.- müsste gegebenenfalls zu einem Teil bereits während der Herstellung des Werkes gezahlt werden können; Der Rest ist bei Uebergabe der 300 Exemplare fällig.
- 5.) Dafür verpflichte ich mich, Exemplare des Werkes, die vom Reichsinstitut bestellt werden, mit einem Nachlass von 25% zu liefern. Den gleichen Nachlass würde ich auf demselben Wege der Stadt Brunn geben, falls diese den Wunsch aussprechen sollte, für Geschenkzwecke eine grössere Anzahl von Exemplaren abzunehmen. Im ganzen dürfen aber die vom Reichsinstitut verbilligt bezogenen Exemplare die Gesamtzahl von einem Drittel der Auflage nicht überschreiten.
- 6.) Das Reichsinstitut ist berechtigt, das bevorstehende Erscheinen des Werkes etwa  $\frac{1}{2}$  Jahr vor der Ausgabe den an dem Werk wissenschaftlich interessierten Bibliotheken und Instituten mitzuteilen, bevor eine allgemeine Anzeige für den Buchhandel durch den Verlag veröffentlicht wird.

Ih hoffe, damit den Inhalt unserer verschiedenen Besprechungen und Briefe richtig wiedergegeben zu haben und kann zum Schluss nur noch den Wunsch aussprechen, dass die Entscheidung der Kanzlei des Führers so rasch als möglich erfolgen möchte. Die Dauer